

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0542/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nachfragen zur Drucksache 0280/24 – Einkaufszentrum Gothaer Straße; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist die Ansiedlung z.B. eines Drogeriemarktes, Textil-, Schuh- oder Unterhaltungselektronikmarktes genehmigungsfähig bzw. welche innenstadtrelevanten Sortimente kann sich die Stadtverwaltung in welcher Verkaufsflächengröße am Standort vorstellen?**

Für das Einkaufszentrum Gothaer Straße besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan SCH049, der rechtswirksam ist und die Zulässigkeit von Vorhaben definiert.

Die Ansiedlung von gesonderten Fachmärkten mit zentrenrelevanten Sortimenten im Bereich Textil-, Schuh- oder Unterhaltungselektronik wäre durch den bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht gedeckt.

Diese Sortimente sollen den zentralen Versorgungsbereichen und insbesondere der Altstadt vorbehalten bleiben.

- 2. Muss zwingend ein zeitaufwändiges B-Planänderungsverfahren bei zukünftig kleinteiliger Nutzungsausrichtung erfolgen oder ist mit Blick auf einen schnellen Umbau eine Befreiung möglich?**

Diesbezüglich verweisen ich auf unsere Ausführungen in der DS 0280/24. Die Frage ist nach dem Stand der Dinge noch nicht abschließend geklärt.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Stadtverwaltung grundsätzlich an einer zügigen und effektiven Lösung von Problemen interessiert ist.

- 3. Wie würden Sie unter Berücksichtigung der Schließung des Realstandortes den Standort heute bewerten, wenn das Einzelhandelskonzept überarbeitet würde?**

Das Einkaufszentrum Gothaer Straße ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 für die Landeshauptstadt Erfurt als sogenannter Sonderstandort aufgeführt.

Seite 1 von 2

Nach der funktionalen Einordnung umfasst der Einzugsbereich insbesondere die westlichen Ortsteile (wie z.B. Schmira und Frienstedt).

Das SB-Warenhaus hatte u.a. diesbezüglich eine Versorgungsfunktion im Raum. Dies sollte weiterhin gewährleistet werden.

Der Sonderstandort ist jedoch überwiegend durch nichtzentrenrelevante Sortimente geprägt. Die Sicherung und Stärkung dieser nichtzentrelevanten Angebotsbausteine sind im Einzelhandelskonzept als Ziel definiert und sollte auch perspektivisch weiterverfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein